

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Politik des Aristoteles

Aristoteles

Breslau, 1799

Erstes Kapitel. Hauptproblem der Politik.

urn:nbn:de:gbv:45:1-8231

Viertes Buch.

Erstes Kapitel.

Hauptprobleme der Politik.

In allen Künsten und Wissenschaften, welche eine ganze Gattung von Dingen umfassen, die zu einem gemeinschaftlichen Endzwecke gehören, und nicht bloß einen einzelnen Theil der Gattung bearbeiten, liegt es dem Künstler oder dem Lehrer eben so sehr ob, das absolut Beste in seiner Gattung, als das in jedem gegebenen Falle mögliche, und demselben angemessene Gute zu kennen, und hervorzubringen. Ein Meister der Gymnastik zum Beyspiel muß wissen, welche Art von Leibesübungen diesem und diesem Körper zukommen: dieß schließt schon in sich, daß er auch wissen muß, welches die an sich beste Art der Leibesübungen sey: denn das sind die, welche dem am schönsten gebauten und am besten unterhaltenen und gepflegten Körper zukommen. Er muß ferner wissen, welches diejenige Gymnastik ist, die sich im Durchschnitt für die meisten Körper schickt. Ja, wenn

jemand auch freywillig nur eine milder vollkommene Kenntniß und Geschicklichkeit in den Fechterkünsten zu erlangen sich vorsetzt: so muß er ihm auch diesen Grad und nicht mehr zu verschaffen wissen, wenn er ein vollkommner Lehrer in seinem Fache seyn soll. — Eben das, sehen wir, wird von einem Arzt, und einem Schiffsbaumeister, wie von einem Schneider, von den größten wie von den geringsten Künstlern, gefordert. Also wird es auch in Absicht politischer Gegenstände, zu eben derselben Wissenschaft gehören, zu finden, welches die an sich wünschenswürdigste Verfassung und Regierung sey, wenn keine äußere Hindernisse und Einschränkungen vorhanden sind, — und welches die unter bestimmten Umständen eines Staats, wenn diese, wie häufig der Fall ist, die absolute Vollkommenheit nicht erlauben, mögliche und diesen Umständen angemessenste Verfassung sey. — Der Gesetzgeber und wahre Staatsmann muß sowohl die absolut beste als die nach Umständen und in dem vorliegenden Falle beste Staats-einrichtung kennen: Er muß aber drittens auch diejenige kennen, die bey willkührlich vorausgesetzten Bedingungen und Einschränkungen anzurathen ist. Ihm liegt es nämlich ob, wenn er dazu aufgefodert wird, einen jeden Staat und dessen Einrichtung, so wie sie einmal da sind, in

Untersuchung zu ziehen, das Eigenthümliche derselben Verfassung und die Art ihrer Entstehung zu erforschen, und dann noch anzugeben, wie er bey dieser Verfassung, sey sie gut oder schlecht, noch am längsten erhalten werden könnte. Es sey zum Beispiel ein Staat unfähig, die an sich bessere Regierungsform anzunehmen, weil er mit den Bedürfnissen und Hülfsmitteln des Lebens nicht hinlänglich versorgt ist; eben dieser habe aber auch nicht einmal eine so gute Verfassung, als er wohl den Umständen nach haben könnte: demohinetachtet muß der Staatskünstler ihn, so, wie er ist, aufrecht zu halten wissen. Endlich, außer allem diesen, muß er auch den wirklichen Zustand der Dinge kennen, und wissen, welche Verfassung und Regierung für die meisten der jetzt vorhandenen Staaten, so wie sie einmal sind, passend sey. Daher die meisten, welche bisher über Politik und Staatsverfassung geschrieben haben, wenn sie auch im Allgemeinen viel Gutes sagen, doch das auf die wirkliche Welt Anwendbare und also Brauchbare verfehlen. Nicht bloß das, was das Beste, sondern auch das was möglich ist, sollte der Gegenstand ihrer Untersuchung seyn: sie sollte eben sowohl die leichter zu erreichende und mehrerlei gemeine Vollkommenheit als die höchste und seltenste in Erwägung ziehen. So aber bleiben jetzt

die Meisten bey der Ausführung eines Ideals einer ganz vollkommenen Republick stehen, zu deren Bildung sich viele äußere Umstände und Hülfsmittel vereinigen müssen. Diejenigen, welche sich noch herablassen, von gemeinern und mehrmalen anzutreffenden Verfassungen zu reden, nehmen doch nur irgend eine einzelne, als die Spartansche oder eine ähnliche zu ihrem Muster, und wollen alle übrigen nach dieser umschaffen. Die wahre Aufgabe aber, die der Staatslehrer ausüben soll, ist, in jeder bürgerlichen Gesellschaft diejenigen Ordnungen einzuführen, zu deren Annahme die Glieder der Gesellschaft am leichtesten bewogen, und zu deren Befolgung sie am ehesten geschickt gemacht werden können. Denn es ist kein geringeres Werk, einen schon vorhandenen Staat bis auf einen gewissen Grad zu verbessern, als einen neuen zu errichten, so wie es gleich schwer ist, versäumten Unterricht nachzuholen, als, von Anfang an, andre etwas zu lehren. Außer den allgemeinen Einsichten also von dem, was an sich zur besten Anordnung eines Staats gehört, muß der wahre Politiker auch im Stande seyn, den wirklichen Staaten, so fehlerhaft oder verdorben sie seyn mögen, zu Hülfe zu kommen. Das kann er aber nicht, wenn er nicht weiß, wie viel Ver-

schiedenheiten in jeder Regierungsform vorkommen können.

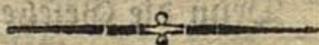
Solche Modificationen wollen einige gar nicht zulassen. Sie glauben, daß es nur Eine Art von Demokratie gebe, die diesen Namen verdiene, nur Eine Oligarchie, — u. s. w. Darinn irren sie aber sehr.

Also, wie gesagt, die verschiedenen Bestandtheile jeder Regierungsform, die Veränderungen, die in diesen Bestandtheilen selbst vorkommen können, und die verschiedenen Arten der Zusammensetzung derselben, dürfen dem Lehrer unsrer Wissenschaft nicht verborgen seyn.

Dieselbe Einsicht, welche ihm in Absicht der Verfassungen nöthig ist, die ist ihm auch in Absicht der Gesetze nöthig. Er muß wissen, welches die besten an sich, und welches die zu jeder Verfassung passenden sind. Denn die Gesetze richten sich immer nach den Verfassungen, und werden auch immer nach Maaßgabe der Verfassungen eingeführt, — nicht die Verfassungen nach den Gesetzen. Ich verstehe aber unter Verfassung, wie ich schon gesagt habe, diejenige Anordnung, welche die Rechte zu befehlen und zu gehorchen bestimmt, welche sagt, wo die Souverainität des Staats residirt, und wie die verschiedenen Zweige der Macht ausgetheilt sind, und welches der



Zweck der ganzen Vereinigung ist. Gesetze aber sind die einzelnen und genauern Bestimmungen jener in der Verfassung ausgetheilten Rechte, nach welchen den Obrigkeiten vorgeschrieben wird, wie sie in Führung ihrer Geschäfte verfahren, und wie sie die Uebertretung der Regel verhindern sollen. Woraus klar ist, daß in den Gesetzen eben so viel Verschiedenheiten statt finden müssen, als es deren in den Staatsverfassungen giebt. — Ist nicht bloß Eine, sondern sind mehrere Demokratien und Oligarchien möglich: so können auch nicht eben dieselben Gesetze allen demokratisch oder oligarchisch genannten Staaten zukommen und nützlich seyn.



Zweytes Kapitel.

Uebergang und Einleitung zu den hieher gehörigen
speciellen Untersuchungen.

Ich habe in meinen vorhergehenden Untersuchungen alle Staatsverfassungen eingetheilt, in drey regelmäßige, die königliche, die aristokratische Regierung, und die im eigentlichen Verstande freye Republik; und in drey Ausartungen von diesen, den Despotismus, die Oligarchie, und die Volksregierung. Von der Aristokratie und der Regierung eines Königs habe ich bisher geredet. Hier heißt, den Inbegriff dieser Regierungsformen entwickeln, zugleich so viel, als untersuchen, welches die beste Form in den unter diesen beyden Benennungen stehenden Staatsverfassungen sey. Denn das macht das Wesentliche der Würde eines Königs und der Aristokraten, daß sie auf Tugend oder auf persönliche und Geistesvorzüge ihre Rechte gründen, daß aber die solchergestalt verfaßten Staaten auch die äußern nöthigen Hülfsmittel zu ihrer Aufrechterhaltung haben, wird in jedem Falle vorausgesetzt. — Ich habe ferner genauer angegeben, worinnen die Monarchie von der Aristokratie verschieden sey: und welche Monarchie man eigentlich mit dem Namen einer königlichen Regie-